

Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung von Gebieten mit Flugbeschränkungen vom 09.06.2008 bis zum 11.06.2008

vom 30. Mai 2008

Auf Grund des § 11 Abs. 1 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2644), werden in dem Fluginformationsgebiet Bremen folgende Gebiete mit Flugbeschränkungen vorübergehend festgelegt:

1. Gebiet „Gransee 1“

1.1. Seitliche Begrenzungen

Kreis mit einem Radius von 3 NM um 52 58 21 N 013 06 05 E.

1.2. Vertikale Begrenzungen

Grund bis Flugfläche 100

1.3. Zeitliche Wirksamkeit

09. Juni 2008 20:00 Uhr UTC - 11 Juni 2008 15:00 Uhr UTC

1.4. Art der Flugbeschränkungen

Grundsätzlich sind in dem unter 1. beschriebenen Gebiet Flüge nach Sichtflugregeln untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Flüge der Polizeien
- b) Einsatzflüge der Streitkräfte
- c) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz

Alle Ein-, Aus- und Durchflüge für die o.g. Ausnahmen sind vorab bei der Polizei anzumelden.

2. Gebiet „Gransee 2“

2.1. Seitliche Begrenzungen

Der Luftraum innerhalb der durch die Koordinaten

52 46 15 N 012 20 42 O –
entlang eines Kreisbogens (Radius 30 NM um 52 58 21 N 013 06 05 E) bis
52 36 45 N 12 31 43 E O –
52 39 13 N 012 31 46 O –
52 45 43 N 012 24 43 O –
52 46 15 N 012 20 42 O.

gegebenen seitlichen Begrenzung mit Ausnahme der Kontrollzone Berlin.

2.2. Vertikale Begrenzungen

Grund bis Flugfläche 100

2.3. Zeitliche Wirksamkeit

09. Juni 2008 20:00 Uhr UTC - 11 Juni 2008 15:00 Uhr UTC

2.4. Art der Flugbeschränkungen

Grundsätzlich sind in dem unter 2. beschriebenen Gebiet Flüge nach Sichtflugregeln untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Flüge der Polizeien
- b) Einsatzflüge der Streitkräfte
- c) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz

Alle Ein-, Aus- und Durchflüge für die o.g. Ausnahmen sind vorab bei der Polizei anzumelden.

- d) Sofern es die Sicherheitslage zulässt, können auch andere Flüge nach Sichtflugregeln kurzfristig nach Freigabe durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle in das Gebiet einfliegen. Freigaben können über Sprechfunk beim Fluginformationsdienst Bremen (132.650 MHz) beantragt werden. Luftfahrzeuge, die eine Freigabe für einen Einflug in das Gebiet beantragen, müssen mit einem betriebsbereiten Transponder Mode S ausgerüstet sein.
- e) Modellflugbetrieb ist bis zu einer Höhe von 150m über Grund von den Beschränkungen ausgenommen.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. sofortige Vollziehung

Für diese Bekanntmachung wird die sofortige Vollziehung gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Bonn, 30. Mai 2008
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
LR23 6163.2/6

Im Auftrag


Bernhard Mayr